



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 1354 • 16802 Neuruppin

AMT: Bau- und Umweltamt
Abfall, Boden, Wasser
BEARBEITER: Herr Dirk Geißler, Zimmer 333
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14
16816 Neuruppin
E-MAIL*: umweltamt@opr.de *
TELEFON: 03391 6886733
TELEFAX: 03391 6886702

DATUM: Neuruppin, 26.05.2023

Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Rheinsberger Rhin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Auf Grundlage des Gesetzes des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist in Verbindung mit dem Brandenburgischen Wasserhaushaltsgesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]) erlässt der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als untere Wasserbehörde folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Die Allgemeinverfügung zur Regelung des Gemeingebrauchs auf dem Rheinsberger Rhin vom 23. Mai 2022 wird hiermit vollständig mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen.
- II. In Ergänzung der Bestimmungen der „Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ vom 10. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 07], S.90) geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 41]) wird das gemeingebrauchliche Befahren des Rheinsberger Rhin mit muskelkraftbetriebenen Wasserfahrzeugen (ausschließlich mit Einer- und Zweier-Kajaks) mit dieser Allgemeinverfügung wie folgt eingeschränkt:

Adresse/Nachtbriefkasten:
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

Kommunikation:
Telefon: 03391 688-0
Telefax: 03391 3239
www.ostprignitz-ruppin.de

Bankverbindung: Sparkasse OPR
BLZ: 160 502 02, Kto: 173 000 5450
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50
BIC: WELADED1OPR

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag 8:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 8:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr

* Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

**1. Festsetzung der Bootsanzahl pro Tag
in der Zeit vom 15.06.2023 – 31.10.2023**

Für Bootsfahrten (Einer- und Zweierkajaks) auf dem Rheinsberger Rhin wird für den durch die vorgenannte Verordnung bereits festgesetzten Befahrungszeitraum im Jahr 2023 (Zeitraum vom 15.06.2023 – 31.10.2023) ein Tageskontingent (Anzahl der Boote pro Tag) von

max. 150 Boote pro Tag

festgelegt.

2. Mitführen eines Befahrungsscheins, Erfordernis der Registrierung

Das Befahren des Rheinsberger Rhins ist nur mit einem für den jeweiligen Tag gültigen Befahrungsschein gestattet.

Vor dem Befahren des Rheinsberger Rhins sind die Bootfahrenden verpflichtet, pro Boot eigenständig einen Befahrungsschein zu buchen. Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

Die Ausgabe der Befahrungsscheine erfolgt im Rahmen des unter Ziffer 1 genannten Tageskontingents durch ein elektronisches Buchungsportal, das vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin verwaltet wird. Es ist unter der Adresse:

<https://www.ostprignitz-ruppin.de/index.php?ModID=5&FID=3039.392>

erreichbar.

Als Befahrungsschein im Sinne dieser Allgemeinverfügung gilt die E-Mail mit der Bestätigung der Buchung aus dem vorgenannten Buchungsportal.

Bootfahrende haben pro Boot einen Befahrungsschein mitzuführen, der jederzeit den Berechtigten nach Punkt II, Ziff. 3 dieser Allgemeinverfügung auf Verlangen vorzuzeigen ist.

3. Kontrollaufgaben, Zuwiderhandlungen

Alle Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können von den Bediensteten der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, den ehrenamtlichen Naturschutz Helfern des Landkreises Ostprignitz-Ruppin und der Naturwacht Brandenburg sowie anderen durch Ausweispapiere legitimierte Vollzugsbehörden jederzeit auf Einhaltung kontrolliert und Verwarnungen erteilt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die naturschutz- und wasserrechtlichen Gebote haben zur Folge, dass der Befahrungsschein umgehend entschädigungslos widerrufen werden kann.

Die fachgesetzlichen Bußgeldtatbestände bleiben unberührt.

III. **Widerrufsvorbehalt**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und wird verbunden mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (vgl. § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG) jeweils in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

IV. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für diese Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

V. **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

VI. **Hinweis**

Diese Allgemeinverfügung kann einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehnung in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Bau und Umweltamt, Sachgebiet Abfall, Boden und Wasser, Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin im Zimmer 361, während der Dienstzeiten eingesehen werden und ist dem Internet unter <https://www.ostprignitz-ruppin.de/index.php?ModID=5&FID=3039.392> zu entnehmen.

VII. **Begründung**

Der Rheinsberger Rhin zwischen Rheinsberg und Zippelsförde ist naturschutzfachlich und ökologisch von großer Bedeutung. Das Gewässer liegt in einer überaus reizvollen Landschaft und im Geltungsbereich der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ vom 10. Februar 2009 (GVBl.II/09, [Nr. 07], S.90), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. August 2015 (GVBl.II/15, [Nr. 41]).

Zum Schutz, dem Erhalt und der weiteren Entwicklung des Rheinsberger Rhins als Lebensraum für seltene und teilweise in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten ist die Benutzung von Wasserfahrzeugen nach § 4 Abs. 2 Nr. 13 der vorgenannten Verordnung grundsätzlich untersagt.

Von dem Verbot ausgenommen ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung das Befahren des Rheinsberger Rhins im Zeitraum vom 15. Juni bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres in der Zeit von 9 bis 19 Uhr mit muskelkraftbetriebenen Einer- und Zweier-Kajaks bei einem Pegelstand von nicht weniger als 65 Zentimetern am Unterpegel des Wehres an der Rheinsberger Obermühle.

Aufgrund seiner Einzigartigkeit hat die Möglichkeit den Rheinsberger Rhin zu befahren in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass dieses geschützte Gewässer durch Erholungssuchende zunehmend stark frequentiert wird.

Der stetig wachsende Tourismus führte zu einer unkontrollierten und unverhältnismäßig hohen Bootsdichte, insbesondere an den Wochenenden. In Spitzenzeiten kann der Nutzungsumfang mittlerweile eine Größenordnung von über 200 Booten pro Tag annehmen.

Dies wiederum führt zu massiven, nicht hinnehmbaren Beeinträchtigungen des Gewässers, des Naturschutzgebietes und der in ihm vorkommenden Tier- und Pflanzenarten.

Die durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“ bestehende Regelung zur Befahrung des Rheinsberger Rhins ist aufgrund der zwischenzeitlich geänderten tatsächlichen Gegebenheiten, insbesondere aufgrund der Weiterentwicklung des Tourismusangebotes, nicht mehr ausreichend zum Schutz des Gewässers, der Pflanzen und der Tiere sowie der gewässernahen Gebiete. Diese sind durch den bislang quantitativ nicht beschränkten Bootsverkehr mit Einer- und Zweier-Kajaks gefährdet.

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Naturschutzgebietsverordnung im Jahre 2009 und auch bei der Änderung im Jahr 2015 war diese touristische Entwicklung, insbesondere die nachweislich signifikante Zunahme des Bootsverkehrs, nicht absehbar.

Vor diesem Hintergrund bedarf es für einen ausreichenden Schutz des naturbelassenen Gewässerzustandes des Rheinsberger Rhins und der Artengemeinschaft dringend einer wasser- und naturschutzrechtlichen Konkretisierung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rheinsberger Rhin und Hellberge“, um den Bootsverkehr zahlenmäßig zu begrenzen.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Anzahl der täglichen Bootsbefahrungen zu steuern und auf ein naturverträgliches Maß, insbesondere in den Spitzenzeiten an den Wochenenden, zu reduzieren. Die mit der Allgemeinverfügung beabsichtigte Lenkung des jährlich zunehmenden Touristenaufkommens, soll auch künftig eine naturverträgliche Gewässernutzung ermöglichen.

Der Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin ist als untere Wasserbehörde gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 3 und § 126 Abs. 1 Brandenburgischen Wasserhaushaltsgesetz (BbgWG) die für den Erlass dieser Entscheidung sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG nimmt sie die Aufgaben der Gewässeraufsicht wahr, überwacht die Gewässer sowie die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind um Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu vermeiden oder zu beseitigen oder um die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen sicherzustellen.

Die Nutzung des Rheinsberger Rhins mit Einer- und Zweierkajaks erfolgt auf der Grundlage von § 43 BbgWG in Verbindung mit § 25 WHG auf Basis des sogenannten „Gemeingebrauchs“.

Die untere Wasserbehörde kann gemäß § 44 BbgWG die Ausübung des Gemeingebrauchs beschränken oder verbieten, um Gewässer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und um Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder Einzelne zu verhindern.

Die Allgemeinverfügung bezweckt mit der Regelung des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs auf dem Rheinsberger Rhin unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes einen verträglichen Bootsverkehr zu ermöglichen.

Die als Maßnahme der Regelung des Gemeingebrauchs nach §§ 43, 44 BbgWG erlassene Allgemeinverfügung vom 23.05.2022 hat sich als rechtswidrig erwiesen (VG Potsdam, Beschluss vom 5. September 2022 -Az: VG 1 L 428/22-), u.a. weil die Aufteilung der festgesetzten Tageskontingente auf unterschiedliche Nutzergruppen rechtlich nicht zulässig ist. Der Gemeingebrauch ist ein „Jedermannsrecht“ und kann nicht zugunsten einer bestimmten Gruppe eingeschränkt werden.

Die Allgemeinverfügung vom 23.05.2022 ist daher nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Zukunft zurückzunehmen.

Die Notwendigkeit einer Steuerung des bisher unkontrollierten Bootsverkehrs im Wege einer Kontingentierung ergibt sich daraus, dass trotz der bereits bestehenden Beschränkungen der Befahrung aktuell Gefährdungen und Beeinträchtigungen durch eine Zunahme des muskelbetriebenen Bootfahrens auftreten. Hierbei handelt es sich um:

- Beeinträchtigungen der bachbegleitenden Erlen, da durch Verletzungen der Rinde bei Kollision/Zusammenstößen mit Booten Pilze eindringen können und so die Bäume frühzeitig absterben,
- zusätzliche Gewässerbelastungen durch die Mobilisierung und den Eintrag von Feinsedimenten
- Tritt- und Uferschäden, u.a. an Ein- und Ausstiegsstellen und Rastplätzen
- Beeinträchtigung der Bachneunaugenpopulation, speziell der über mehrere Jahre im Sediment lebenden Bachneunaugenlarven (Querder) durch Mobilisierung und Akkumulation von Feinsedimenten
- Störung/Beeinträchtigung von Tieren insbesondere der hier lebenden Eisvogelpopulation durch touristischen Bootsverkehr, Lärm, hauptsächlich Störung bei der Nahrungssuche sowie mehrfach beobachteter Ausfall der Zweit- und Folgebruten.

Als wahrscheinliche Gefährdungsursache für das Bachneunauge kommt die mit dem aktuell ausufernden Kanutourismus einhergehende Mobilisierung und Akkumulation von Feinsedimenten in Betracht, welche gerade die Larvalhabitate der Bachneunaugenquerder beeinträchtigen können.

Eine Befahrung des Gewässers in der derzeit praktizierten Größenordnung führt insbesondere in den abflussarmen Sommermonaten durch Grundberührungen und Sedimentmobilisierung zur nicht unerheblichen Beeinträchtigung dieser Art.

Im Zuge des FFH Monitorings wurde der Rheinsberger Rhin im Jahr 2022 auf seiner gesamten Länge (ca. 17 km) an insgesamt 13 Einzeluntersuchungsstrecken auf seine Bachmuschelbesiedlung (*Unio crassus*) hin untersucht (BERGER, T. 2022)

Bereits bei ausschließlich ordnungsgemäßer Befahrung ergeben sich potentielle Beeinträchtigungen für den Bachmuschelbestand. So muss insbesondere bei niedrigeren Abflüssen (vornehmlich in den Sommermonaten bei hoher Nutzungsfrequenz) davon ausgegangen werden, dass durch überfahrende Boote Stress für Bachmuscheln entsteht der einen „Schließreflex“ bei den Tieren auslöst. Wird dieser Reflex regelmäßig ausgelöst, ist dies als negativ einzustufen. Aber auch auf den potentiellen Wirtsfischbestand hat eine hohe Befahrungssequenz Auswirkungen. So muss davon ausgegangen werden, dass die

regelmäßige „Scheuchwirkung“ während hoher Nutzungssequenzen erhöhten Stress auf die Fischfauna auslöst. Dies gilt vor allem bei niedrigen Abflüssen, wie sie oft gleichzeitig zu hohem Bootsverkehr in den Sommermonaten auftreten

Das Bachmuschelvorkommen am Rheinsberger Rhin wird zwar als „gut“ („B“) eingestuft. Der Gutachter führt jedoch aus, dass insgesamt aber aktuell ein hohes Gefährdungspotential besteht und u.a. scherpunktmäßig auch Regulierungen des Kanu- und Paddelboottourismus getroffen werden müssen.

Insbesondere der Eisvogel (*Alcedo atthis*) leidet in seiner bis September währenden Brutzeit, die bis zu drei Bruten umfassen kann, unter der Störung durch Bootstouristen. Diese Störungen wirken sich eklatant auf den Bruterfolg aus.

Gerade nach dem Zusammenbruch des Bestandes des Eisvogels um schätzungsweise 50 % in den Wintermonaten 2020 ist es erforderlich, die Bestandsentwicklung durch gezielte Schutzmaßnahmen zu befördern. Der Rheinsberger Rhin spielt dabei als optimales Bruthabitat eine herausragende Rolle und kann als Strahlenursprung zur Wiederbesiedlung suboptimaler anderer Habitats dienen.

Voraussetzung für den Bruterfolg ist allerdings eine schon sofort greifende Einschränkung des Bootstourismus.

Bei einer Befahrung mit mehr als 150 Booten am Tag ist davon auszugehen, dass einem Eisvogelbrutpaar für den ungestörten Nahrungserwerb und das Füttern der Jungvögel nur ein sehr kurzer Zeitraum am Morgen und am Abend verbleibt. Damit ist eine erfolgreiche Brut ungewiss.

Infolge der unkontrollierten, hohen Anzahl von Booten, die das Gewässer frequentieren, sind nicht nur unerhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers als Lebensraum für streng geschützte Tiere zu besorgen.

Die Allgemeinverfügung ist erforderlich und geeignet zum Schutz des Gewässers und steht auch im Einklang mit § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG, wonach die Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Lebensraum der Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern ist.

Aufgrund des intensiven und stetig zunehmenden Bootsverkehrs auf dem Rheinsberger Rhin bedarf es zum Erhalt des Schutzes neben der bereits bestehenden Befahrensregelung, die auf den Wasserstand, die Bootstypen und Befahrungszeiten abzielt, dringend auch einer Regelung zur Begrenzung der zulässigen Anzahl von Booten.

Die derzeit unkontrollierte Anzahl der Boote, insbesondere an den Spizentagen, führt zu einer Übernutzung des Gewässers und somit zu seinem Qualitätsverlust als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Dies wurde in der Naturschutzverordnung bisher nicht hinreichend berücksichtigt. Aus der seit 2015 signifikanten Zunahme des Bootsverkehrs resultiert eine höhere Belastung des Rheinsberger Rhins, die ein sofortiges Einschreiten erforderlich macht, um irreversible Beeinträchtigungen des Gewässers abzuwenden.

Ein Zuwarten, etwa bis zu einer Änderung der Naturschutzverordnung in einem langwierigen, unter Umständen mehrere Jahre beanspruchenden Änderungsverfahren, ist nicht angezeigt. In dieser Zeit wäre ein Befahren des Rheinsberger Rhins mit ungeminderter bzw.

weiter steigender Intensität möglich, was den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck zuwiderlaufen würde.

Die untere Wasserbehörde hat das ihr zustehende pflichtgemäße Ermessen ausgeübt, um Veränderungen der Gewässereigenschaften zu verhindern, und den touristischen Gemeingebrauch des Rheinsberger Rhins zusätzlich durch Begrenzung der Bootszahlen eingeschränkt.

Die hier verfüigten Gemeingebrauchsregelungen zum Befahren des Rheinsberger Rhin im Landkreis Ostprignitz-Ruppin sind erforderlich, denn der bisher nicht zahlenmäßig limitierte muskelbetriebene Bootsverkehr auf dem Rheinsberger Rhin hat einen Umfang erreicht, der zu einer Schädigung des Naturhaushalts führt und nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde den nationalen artenschutzrechtlichen Vorschriften (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie den europarechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie zuwiderläuft.

Die Regelung ist außerdem auch erforderlich, um die Eigenschaften und den Zustand des Rheinsberger Rhin einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen und zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele des Gewässers erreicht werden.

Die aus der gegenwärtig praktizierten Form dieses Gemeingebrauchs hervorgehende Frequentierung des Rheinsberger Rhin mit Booten, insbesondere an den Wochenenden, die davon ausgehende permanente Störwirkung sowie die ständige Mobilisierung von Sedimenten beeinträchtigen streng geschützte Tierarten stark.

Die Störung für das Biotop „Fluss“ mit seinen geschützten Arten und Lebensräumen soll grundsätzlich so gering wie möglich gehalten werden.

Aus jetziger Sicht der unteren Wasserbehörde wäre eine vollständige Untersagung des Gemeingebrauchs jedoch unverhältnismäßig.

Deshalb soll mit Blick auf die hochrangigen Schutzgüter des Naturschutzrechtes mit dieser Allgemeinverfügung eine naturverträgliche Befahrungsregelung ermöglicht werden, die die bestehenden Beschränkungen aus der Naturschutzgebietsverordnung sinnvoll ergänzt.

Die Behörde hat mit ihrer Ermessensentscheidung sowohl den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes als auch den Individualinteressen und den touristischen Belangen Rechnung getragen. Die Regelung der Bootsanzahl hat das Ziel, den vielfältigen unterschiedlichen Interessen so gut wie möglich gerecht zu werden und gleichzeitig ein nachhaltiges Erleben des Naturschutzgebietes zu ermöglichen.

Bei der inhaltlichen Bestimmung dieser Verfügung wurde eine sachgerechte Abwägung zwischen den verschiedenen Nutzungsansprüchen an den Rheinsberger Rhin vorgenommen.

Insbesondere waren einerseits schädliche Gewässerveränderungen auszuschließen und andererseits Beschränkungen des Wassersportes und der Erholungsnutzung unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Aspekte auf das verträgliche Maß zu minimieren.

Mit der Kontingentierung kann die Anzahl der Boote aus derzeitiger Sicht auf ein noch vertretbares Maß begrenzt werden.

Die nunmehr verfügte Gemeingebrauchseinschränkung stellt einen verträglichen Kompromiss der unterschiedlichen, widerstreitenden Interessen dar.

Befristung und Widerrufsvorbehalt stellen Nebenbestimmungen gemäß § 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwVfG dar.

Die Allgemeinverfügung ergeht gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG bis auf Widerruf, weil eine Änderung der gegenwärtigen Situation bisher nicht absehbar ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) liegt im öffentlichen Interesse.

Der sofortige Vollzug der Allgemeinverfügung ist notwendig, da andernfalls die intensive Befahrung des Rheinsberger Rhin in dieser Saison ohne Begrenzung der Bootsanzahl stattfinden würde, was eine fortgesetzte erhebliche Beeinträchtigung des sensiblen Ökosystems zur Folge hätte. Insbesondere zum Schutz der streng geschützten Artengemeinschaften von Pflanzen und Tieren ist es erforderlich, die Vollstreckbarkeit der Allgemeinverfügung sofort herbeizuführen.

Ein Abwarten bis zum Abschluss der Widerspruchs- bzw. Klageverfahren hätte schwerwiegende Folgen für das sensible Ökosystem sowie die Wasserbeschaffenheit im Sinne von § 3 Ziff. 7 und Ziff. 9 WHG. Beeinträchtigungen von zum Beispiel Makrozoobenthos, geschützten Großmuschelpopulationen sowie Schäden an Bäumen erfordern lange Regenerationszeiträume, sofern überhaupt eine Regeneration möglich ist.

Wird der Rheinsberger Rhin mit mehr als 150 Booten am Tag befahren, ist aufgrund des engen Gewässerprofils mit einer wesentlichen Zunahme von Kollisionen der Boote mit der Uferböschung und der Gewässersohle zu rechnen. Die Folge dieser mechanischen Einwirkungen sind stark erhöhte Einträge von Sedimenten und eine daraus folgende nachhaltige Störung des Nährstoff- und Geschiebehaushaltes des Gewässers. Des Weiteren können Brutplätze im Böschungsbereich (Eisvogel, Zaunkönig, Gebirgsstelze) und Fischunterstände zerstört und die Reproduktion gemindert werden. Da die Bestände der genannten Individuen sich nur langsam bis gar nicht erholen, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt. Es ist zwingend geboten, das Gewässer als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schützen sowie der Verschlechterung des Gewässerzustandes entgegenzuwirken.

Eine Allgemeinverfügung darf nach § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG öffentlich bekannt gegeben werden, wenn die durch § 41 Abs. 1 VwVfG an sich vorgeschriebene Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist der Fall, wenn sie mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist oder aber wie in diesem Fall überhaupt nicht möglich ist.

Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG Bbg i.V.m. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben gilt.

Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist zum effektiven Schutz des Ökosystems geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Ostprignitz - Ruppin, Virchowstr. 14 -16 in 16816 Neuruppin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin,

Ralf Reinhardt

Landrat